

Campera Media – Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 2026

Allgemeines

§ 1.

Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sind Grundlage aller Aufträge und Leistungsbeziehungen mit Campera Media. Abweichende, einschränkende oder ergänzende Bedingungen des Auftraggebers werden nur wirksam, soweit Campera Media diesen ausdrücklich und in Schriftform zugestimmt hat. Das gilt auch dann, wenn Campera Media eine Leistung in Kenntnis widersprechender Bedingungen des Auftraggebers erbringt.

§ 2.

Reguläre Büro- und Studiozeiten sind Montag bis Freitag, 9:00 bis 18:00 Uhr. Produktionsarbeiten außerhalb dieser Zeiten sowie an Wochenenden und gesetzlichen Feiertagen sind nach gesonderter Absprache möglich und werden mit folgenden Zuschlägen abgerechnet:

- 18:00 – 20:00 Uhr: + 20 %
- Ab 20:00 Uhr: + 50 %
- Sonn- und Feiertage: + 50 %

§ 3.

Sämtliche Preise beinhalten Personalkosten. Material ist bei Studioabrechnungen gesondert zu entrichten, bei Spot-Produktionen im Preis enthalten. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Angebote von Campera Media sind unverbindlich, sofern keine schriftliche Auftragsbestätigung vorliegt, aus der sich etwas anderes ergibt.

Konzepte, Kalkulationen, Entwürfe und sonstige Unterlagen von Campera Media unterliegen dem Eigentums- und Urheberrechtsvorbehalt und dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 4.

Buchungen – ob telefonisch oder schriftlich erteilt – sind verbindlich. Stornierungen sind nur kostenfrei möglich, sofern sie spätestens 24 Stunden vor dem geplanten Produktionsbeginn eingehen. Bei späteren Absagen werden 50 % der vereinbarten Leistung in Rechnung gestellt.

§ 5.

Campera Media sichert die Aufbewahrung produktionsbezogener Projektdaten und Mischelemente auf eigenen Speichermedien für einen Zeitraum von 3 Monaten nach Abschluss der jeweiligen Produktion zu.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1.

Sämtliche Leistungen, Lieferungen sowie Hin- und Rücksendungen jeder Art erfolgen auf Kosten und Risiko des Auftraggebers.

§ 2.

Als Auftraggeber gilt derjenige, der den Auftrag – unabhängig von der Form der Erteilung – initiiert hat. Dies gilt auch dann, wenn die Rechnung auf Wunsch des Auftraggebers an einen Dritten ausgestellt wird; der Auftraggeber haftet in diesem Fall gesamtschuldnerisch neben dem Rechnungsempfänger. Handelt jemand im Auftrag und auf Rechnung eines Dritten, ist Campera Media bei Auftragserteilung ausdrücklich darauf hinzuweisen. Eine Prüfungspflicht hinsichtlich der Vollmacht des Auftragsmittlers besteht für Campera Media nicht.

§ 3.

Eine schriftliche Auftragsbestätigung wird von Campera Media nur ausgestellt, wenn der Auftraggeber dies ausdrücklich anfordert.

§ 4.

Werden im Rahmen einer Produktion – etwa bei der Erstellung von Werbespots für Radio, TV oder Kino, bei Sonic-Branding-Projekten, Musikproduktionen, Sound-Design-Arbeiten, Voice-Over-Produktionen oder vergleichbaren Aufträgen – urheberrechtlich oder leistungsschutzrechtlich geschützte Inhalte, Musik oder Sprache auf Wunsch des Auftraggebers eingesetzt, ist der Auftraggeber allein dafür verantwortlich, alle erforderlichen Nutzungsrechte einzuholen, die Inhaber entsprechend zu vergüten und etwaige Ansprüche Dritter zu klären. Campera Media übernimmt diese Aufgabe nur auf ausdrückliche und gesonderte Beauftragung hin.

Der Auftraggeber stellt Campera Media in jedem Fall von Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder Verarbeitung des vom Auftraggeber eingebrachten Materials entstehen oder entstanden sind.

Campera Media weist ausdrücklich darauf hin, dass die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung oder anderweitige kommerzielle bzw. öffentliche Verwertung geschützter Werke, Musik oder Sprachinhalte ohne die erforderlichen Genehmigungen rechtswidrig ist. Eine eigenständige Prüfung der Genehmigungspflicht des beauftragten Inhalts obliegt Campera Media nicht. Liegt ein Verstoß gegen rechtliche Vorschriften vor, ist der Auftraggeber verpflichtet, Campera Media gegenüber Dritten in vollem Umfang schadlos zu halten.

GEMA-Rechte sind grundsätzlich nicht übertragbar und können nicht durch Zahlungen an Campera Media abgegolten werden. Campera Media bietet jedoch an, urheberrechtliche und leistungsschutzrechtliche Fragen im Auftrag des Kunden zu klären.

§ 5.

Die Haftung von Campera Media für beim Auftraggeber verbliebenes oder nicht abgeholtes Ton- und Bildmaterial beschränkt sich auf den reinen Materialwert des jeweiligen Datenträgers und endet spätestens 3 Monate nach Rechnungsstellung.

§ 6.

Bei Schäden an vom Auftraggeber übergebenem Fremdmaterial (Bild-, Ton- oder Datenträger) haftet Campera Media maximal bis zum Wiederbeschaffungswert des betreffenden Trägermaterials.

Bestellungen von Beleg- oder Sendekopien bedürfen der Schriftform. Mündlich erteilte Aufträge dieser Art werden von Campera Media nicht angenommen und begründen keine Haftung.

§ 7.

Übergibt der Auftraggeber für Bearbeitungs- oder Vorführzwecke Aufzeichnungen, die nicht oder nur mit erheblichem Aufwand ersetzt werden können, trägt er das damit verbundene Risiko selbst. Dies umfasst insbesondere die Pflicht, gegebenenfalls eine angemessene Versicherung abzuschließen und Sicherheitskopien anfertigen zu lassen.

§ 8.

Campera Media und ihre Mitarbeitenden sind nicht verpflichtet, vor Bearbeitungsbeginn aktiv nach besonderen Risiken zu fragen, die mit dem übergebenen Material verbunden sein könnten. Entstehen Schäden durch nicht mitgeteilte Besonderheiten, gehen diese vollständig zu Lasten des Auftraggebers.

§ 9.

Der Auftraggeber hat das Recht, die fertiggestellten Produktionen vor der Übergabe kostenfrei auf den Anlagen von Campera Media auf ihre technische Qualität und Normkonformität (z. B. Sendetauglichkeit, Audiostandards) zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Beanstandungen, die sich erst nach der Auslieferung auf Geräten Dritter ergeben, werden nur berücksichtigt, wenn nachweislich ein Verstoß gegen anerkannte Branchennormen vorliegt.

§ 10.

Campera Media ist dafür verantwortlich, Auftragsunklarheiten durch schriftliche Rückfragen oder geeignete Markierungen am zu bearbeitenden Material zu beseitigen. Kosten, die infolge unklarer Auftragsangaben oder fehlender Informationen des Auftraggebers entstehen – etwa durch notwendige Rücksprachen oder Kontrollschritte – gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 11.

Koordinations- und Vermittlungsleistungen wie die Entgegennahme und Weiterleitung von Sendungen, die Beauftragung externer Dienstleister, die Weitervermittlung von Aufträgen sowie die Buchung von Sprechern, Musikern oder anderen Mitwirkenden werden, soweit sie nicht ausdrücklicher Vertragsgegenstand sind, stets im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers erbracht – auch ohne gesonderten Hinweis. Campera Media übernimmt für derartige Vermittlungsleistungen keine Haftung.

§ 12.

Angaben von Campera Media zu Bearbeitungs- und Lieferterminen erfolgen nach bestem Wissen, sind jedoch nicht verbindlich. Für Terminverzögerungen, die durch externe Dienstleister verursacht werden, übernimmt Campera Media keine Verantwortung. Bei eigenem Verschulden beschränkt sich die Haftung auf den Wert der durch die Verzögerung betroffenen eigenen Leistungsanteile; mittelbare Schäden und Drittleistungen sind ausgenommen.

§ 13.

Sofern keine individuellen Preisabsprachen getroffen wurden, gelten die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Preise von Campera Media. Die jeweils aktuellen Preise und Leistungsübersichten werden auf Anfrage mitgeteilt.

§ 14.

Zahlungsbedingungen richten sich nach den Angaben auf der jeweiligen Rechnung. Fehlt ein gesonderter Zahlungshinweis, ist der Rechnungsbetrag sofort und ohne Abzug fällig. Skonti werden nicht gewährt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung im Einzelfall vor.

Wird die Rechnung nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Rechnungsdatum beglichen, tritt Zahlungsverzug ein. Ab dem 31. Tag ist Campera Media berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

Kann Campera Media einen darüber hinausgehenden Verzugsschaden nachweisen, ist sie berechtigt, auch diesen geltend zu machen. Dem Auftraggeber steht es frei, den tatsächlich eingetretenen Schaden zu widerlegen.

Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen bestrittener Ansprüche besteht nicht.

§ 15.

Ergänzende mündliche Absprachen zu Zahlungsmodalitäten entfalten nur dann rechtliche Wirkung, wenn sie von Campera Media schriftlich bestätigt wurden.

§ 16.

Soweit zur Auftrags Erfüllung externe Dienstleister eingebunden werden müssen – also Leistungen, die nicht mit dem eigenen Personal und der eigenen Infrastruktur von Campera Media erbracht werden können – übernimmt Campera Media keine Verantwortung für Qualität, Termintreue oder anfallende Kosten dieser Leistungen.

Auf Wunsch des Auftraggebers vermittelt Campera Media solche Fremdleistungen und übernimmt bei Bedarf die Vorauszahlung gegen Erstattung der entstandenen Kosten zuzüglich eines branchenüblichen Bearbeitungsaufschlags (dies umfasst u. a. Honorare für Sprecher, Musiker, Reise- und Versandkosten, Kommunikation und Logistik).

Bei unverhältnismäßig hohen Vorleistungen behält sich Campera Media vor, die Übergabe des fertiggestellten Werks von der vorherigen Erstattung dieser Beträge abhängig zu machen.

§ 17.

Alle von Campera Media erstellten oder gelieferten Werke – einschließlich Ton- und Textschöpfungen, Kompositionen und Sound-Designs – verbleiben bis zur vollständigen Begleichung aller offenen Forderungen im Eigentum von Campera Media. Die bestimmungsgemäße Nutzung im Rahmen des regulären Geschäftsbetriebs ist dem Auftraggeber gestattet.

Nutzungs- und Vervielfältigungsrechte an den erstellten Werken gehen erst mit vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über. Eine Weitergabe der Campera Media zustehenden Urheberrechte an Dritte durch den Auftraggeber ist nicht zulässig. Bei Zahlungsverzug ist Campera Media berechtigt, die Rechtslage gegenüber Dritten offenzulegen. Auf Verlangen hat der Auftraggeber mitzuteilen, wem er Nutzungsrechte eingeräumt oder Werke überlassen hat, an denen Rechte von Campera Media bestehen.

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf Erzeugnisse, die durch Be- oder Verarbeitung der von Campera Media gelieferten Werke entstehen. Bestehen in diesem Zusammenhang Eigentumsrechte Dritter, erwirbt Campera Media anteiliges Miteigentum entsprechend dem jeweiligen Rechnungswert.

Aus Weiterveräußerungen entstehende Forderungen gegen Dritte tritt der Auftraggeber hiermit sicherungshalber an Campera Media ab; Campera Media ist zur Einziehung dieser Forderungen berechtigt.

Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Gegenstände oder Forderungen, an denen Campera Media Eigentum zusteht, sind Campera Media unverzüglich per Einschreiben mitzuteilen.

Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts stellt keinen Vertragsrücktritt dar.

Gegenstände und daraus resultierende Forderungen dürfen vor vollständiger Zahlung weder verpfändet noch sicherungsübereignet oder anderweitig abgetreten werden.

Übersteigt der Wert der eingeräumten Sicherheiten die gesicherten Forderungen um mehr als 20 %, gibt Campera Media auf Anforderung des Auftraggebers Sicherheiten im entsprechenden Umfang frei.

§ 18.

Die Leistungserbringung durch Campera Media setzt voraus, dass sämtliche technischen Anforderungen und Rahmenbedingungen vorab geklärt sind. Bei einem von Campera Media zu vertretenden Leistungsverzug ist die Schadensersatzhaftung auf Fälle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beschränkt; einfache Fahrlässigkeit begründet keinen Schadensersatzanspruch.

Räumt der Auftraggeber nach Eintritt des Verzugs eine angemessene Nachfrist ein und wird auch diese erfolglos verstrichen, steht ihm das Recht zum Rücktritt zu. Schadensersatz wegen Nichterfüllung kann nur verlangt werden, soweit der Schaden vorhersehbar war und der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. In allen übrigen Fällen ist die Haftung auf 50 % (fünfzig Prozent) des entstandenen Schadens, maximal jedoch auf das Volumen des betroffenen Auftrags, begrenzt.

Liegt der Leistungsverzug in Umständen begründet, die Campera Media nicht zu vertreten hat, entfällt jede Schadensersatzpflicht.

§ 19.

Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers setzen voraus, dass dieser die gelieferten Leistungen unverzüglich nach Erhalt prüft und etwaige Mängel gemäß §§ 377, 378 HGB fristgerecht rügt.

Bei nachgewiesenen, von Campera Media zu verantwortenden Mängeln steht Campera Media das Recht zu, nach eigenem Ermessen entweder Nachbesserung vorzunehmen oder eine gleichwertige Ersatzleistung zu erbringen – sofern dies im Hinblick auf den vereinbarten Leistungstermin noch möglich und für den Auftraggeber objektiv sinnvoll ist.

Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

Haftungsausschlüsse und -begrenzungen aus diesen AGB gelten in gleicher Weise für Angestellte, Arbeitnehmer, freie Mitarbeitende sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen von Campera Media.

Schäden, die durch externe Dritte verursacht werden, die der Auftraggeber beauftragt oder hinzugezogen hat, trägt der Auftraggeber allein.

§ 20.

Versand und Transport von Materialien jeder Art erfolgen auf Rechnung und Risiko des Auftraggebers.

§ 21.

Verpackungsleistungen werden zu Selbstkosten berechnet. Verpackungsmaterial wird nicht zurückgenommen.

§ 22.

Nutzungs-, Verwertungs- und Leistungsschutzrechte der von Campera Media beschäftigten oder vermittelten Sprecher, Sänger, Musiker und Darsteller werden standardmäßig für eine Laufzeit von 12 (zwölf) Monaten ab Rechnungsstellung oder Erstausstrahlung für eine bundesweite Nutzung innerhalb Deutschlands eingeräumt. Abweichende oder weitergehende Regelungen bleiben den Künstlern vorbehalten und können nicht durch Campera Media eingeschränkt werden, sofern keine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung getroffen wurde.

Für Verwertungen außerhalb Deutschlands oder über den vereinbarten Nutzungszeitraum hinaus ist der Auftraggeber verpflichtet, die berechtigten Künstler eigenständig nachzuvergüten. Fordert Campera Media im Auftrag eines Künstlers Nachhonorare ein, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese zu leisten. Die Verantwortung für solche Nachhonorare liegt allein beim Auftraggeber.

Jede Auswertung außerhalb Deutschlands sowie jede Verlängerung der Nutzungsdauer ist Campera Media vorab anzuzeigen.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber Campera Media über die erstmalige Ausstrahlung, Schaltung, Veröffentlichung oder sonstige Verwertung eines bei Campera Media ganz oder teilweise erstellten Werks zu informieren. Dies dient der Prüfung etwaiger Nachvergütungsansprüche, insbesondere wenn Layout-Produktionen zur Verwendung als Reinzeichnungen weiterentwickelt werden.

Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle an den erhaltenen Leistungen beteiligten Rechteinhaber bei einer Weitergabe oder öffentlichen Nutzung in der im Handel und in der Branche üblichen Weise genannt werden.

§ 23.

Für kaufmännisch tätige Auftraggeber im Sinne des HGB gilt als ausschließlicher Gerichtsstand und Erfüllungsort der Sitz von Campera Media, **Karben (bei Frankfurt am Main)**. Campera Media ist gleichwohl berechtigt, den Auftraggeber an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.

Verlegt ein nicht kaufmännisch tätiger Auftraggeber seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland oder ist dieser zum Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt, gilt der Sitz von Campera Media als Gerichtsstand.

§ 24.

Auf alle Rechtsbeziehungen zwischen Campera Media und dem Auftraggeber findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung, unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Verweisungsvorschriften.

§ 25.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht. An die Stelle unwirksamer Bestimmungen tritt die gesetzlich zulässige Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Beide Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall an der Herbeiführung einer rechtswirksamen Ersatzregelung mitzuwirken.

Campera Media

Inh. Rahim Erbil

Wiesenstr. 12

61184 Karben

Deutschland

Telefon: +49 (0) 176 26 43 28 55

E-Mail: contact@camperamedia.comWeb: <https://campera.media>